



17. Dez. 2018

P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



[REDACTED]
[REDACTED]

3003 Bern-Wabern, 10. Dezember 2018

Ihr Schreiben vom 26. November 2018: Prioritäten des SEM im Asylverfahren

Sehr geehrter [REDACTED]

Gerne möchte ich zu Ihrem Schreiben vom 26. November 2018 Stellung nehmen:

Mit Artikel 37b des Asylgesetzes, der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, hat das SEM vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten, mittels einer Behandlungsstrategie festzulegen, welche Asylgesuche prioritär behandelt werden. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die gesetzlichen Behandlungsfristen, die Situation in den Herkunftsstaaten, die offensichtliche Begründetheit oder Unbegründetheit der Gesuche sowie das Verhalten der asylsuchenden Personen.

Die aktuelle Behandlungsstrategie im Asylbereich verfolgt das Ziel, Asylverfahren von Personen, die den Schutz der Schweiz nicht brauchen, so schnell wie möglich abzuschliessen. Mit den verbleibenden Ressourcen werden die Asylgesuche von mutmasslich in der Schweiz schutzbedürftigen Personen behandelt. Dies geschieht nach dem Prinzip "first in - first out", d.h. die am längsten pendenten Fälle sollen zuerst behandelt werden.

Diese Prioritätenordnung hat sich grundsätzlich bewährt und ihre Prinzipien garantieren auch eine gewisse Gerechtigkeit beim Pendenzenmanagement. Sie hat aber – vor allem aufgrund des zeitweiligen Gesuchsanstiegs in den Jahren 2015/2016 – nicht verhindern können, dass Ende 2018 immer noch über tausend Asylgesuche aus dem Jahr 2015 erstinstanzlich pendent sind von Personen, die mit einem Schutzstatus in der Schweiz rechnen können und die sich hier integrieren und auf dem Arbeitsmarkt bewähren sollten.

Staatssekretariat für Migration SEM
Esther Maurer
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 58 469 90 98, Fax. +41 58 462 78 32
esther.maurer@sem.admin.ch
<http://www.sem.admin.ch>

Immerhin konnte – mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen und auch begünstigt durch den Rückgang der Asylgesuche – die Zahl der erstinstanzlichen Pendenzen erheblich reduziert werden: Ende Februar 2016 gab es 31 196 pendente Fälle, Ende November 2018 beträgt diese Zahl nur noch 12 414. Dies ist immerhin wieder der tiefste Wert seit Oktober 2011, und die Zahl der Pendenzen dürfte in den nächsten Monaten weiter abnehmen. Wir sehen uns hier also auf dem richtigen Weg.

Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass schnelle Asylverfahren für alle Beteiligten Vorteile bringen. Mit dem auch von Ihnen angesprochenen Systemwechsel ab März 2019 wird eine deutliche und dauerhafte Verfahrensbeschleunigung angestrebt. Hauptkriterium für die Zuweisung in ein beschleunigtes oder erweitertes Verfahren ist dabei, ob für einen Asylentscheid weitere Abklärungen notwendig sind. Asylgesuche, bei denen keine weiteren Abklärungen notwendig sind, werden inskünftig im sogenannten beschleunigten Verfahren und nach einem festgelegten Zeitplan erledigt.

Aufgrund der aktuellen Ausgangslage kann leider nicht verhindert werden, dass es bei einem erheblichen Teil der altrechtlichen Fälle zu langen Asylverfahren kommt. Bei den Asylgesuchen, die noch nach altem Recht eingereicht werden, besteht für den erstinstanzlichen Entscheid aber eine Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. also bis 2021.

Ich hoffe, bei Ihnen mit diesen Ausführungen Verständnis zu schaffen, weshalb wir bei den von Ihnen erwähnten Fällen derzeit solch lange Wartefristen nicht vermeiden können.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Esther Maurer
Vizedirektorin